

Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Markgröningen hat am 16.03.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Jahnstraße, 2. Änderung“ aufzustellen.

Der angestrebte Interimsbau für eine Kita-Einrichtung auf dem Parkplatz der Turn- und Festhalle in Unterriexingen befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Jahnstraße, 1. Änderung“.

Da durch die Errichtung der Kita auf dem Parkplatz baurechtlich notwendige Stellplätze entfallen, sollen Stellplätze auf der Fläche zwischen der Turn- und Festhalle und den Vereinsheim errichtet werden.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die fehlenden Stellplätze im Zeitraum der Interimsnutzung ausgeglichen werden und anschließend der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Damit soll die Belastung, die bei Mehrfachauslastung durch die Nutzung der Turn- und Festhalle, des angrenzenden Sportplatzes und der Vereinsgaststätte entstehen, aufgefangen werden können.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Öffentlichkeit wird hiermit die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Der Geltungsbereich und die beabsichtigte städtebauliche Zielsetzung liegen in der Zeit

Vom 09.07.2021 bis einschließlich 18.08.2021

während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Markgröningen, Fachgebiet Planen und Bauen, Untere Kelter, Schlossgasse 21, 2. Obergeschoss, Zimmer 209, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten sind: montags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Soweit aufgrund von hygienischen Vorsorgemaßnahmen die Zugänglichkeit des Rathauses eingeschränkt ist, wird nach telefonischer Terminvereinbarung unter 07145 / 13-285 die Einsichtnahme innerhalb der genannten Geschäftszeiten gewährleistet.

Des Weiteren können die Unterlagen auf unserer Homepage www.markgroeningen.de eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Markgröningen Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäude enthalten. Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden über die öffentliche Auslegung informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom

Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Markgröningen, den 02.07.2021
Rudolf Kürner, Bürgermeister